

5.	<b>Aktenführung – Aufnahme von Dokumenten in die eAkte</b>
<b>Kernaussage</b>	Nur notwendige Unterlagen sind in die eAkte aufzunehmen.
<b>Verfahren:</b>	<p><b>„Schlanke Akte“, Datenschutz</b></p> <p>Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist gemäß § 67a SGB X zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch <b>erforderlich ist</b>.</p> <p>Im Wege des Grundsatzes der Erforderlichkeit ist auch die Sparsamkeit der Datenerhebung („Schlanke Akte“) zu beachten.</p> <p>⇒ Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur relevante Vorgänge sind aufzunehmen.</li> <li>• Keine „doppelten“ Unterlagen digitalisieren.</li> </ul> <p>Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eAkte Arbeitshilfe „Schlanke Akte“  <a href="https://www.baintranet.de/001/007/001/Documents/Arbeitshilfe-Schlanke-Akte.docx">https://www.baintranet.de/001/007/001/Documents/Arbeitshilfe-Schlanke-Akte.docx</a></li> </ul>